

Malaika e.V.

Verein zur Förderung der Lern- und Lebensfreude

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Dialego Foundation for Children
Dialego AG
Karmeliterstraße 10
52064 Aachen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern	in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
2.000,00 €	Zweitausend	15.03.2011

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen O Ja x Nein

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Aachen Stadt, StNr. 201/5913/3985, vom 16.11.2009 ab 16.11.2009 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genutzt wird.



Aachen, 30.03.11

(Ort, Datum und Unterschrift)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).